



PROTOKOLL

zur

35. GEMEINDERATS-SITZUNG

Donnerstag, den 04. März 2021; 19.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:
Franz Seil
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:
Josef Stöfan

Gemeinderäte:
Martin Hechl
Christian Klimek
Ing. Stefan Schütz
Johannes Lanner
Emanuel Rieder, MSc, MBA
Ing. Dr. Josef Schreder
Hannes Lanzinger
Christine Lintner
Mag. Franz Hörmann
Dominik Spitzer
Sandra Priewasser
Peter Saringer

Schriftführerin:
Mag. Nadine Klocker

Finanzverwalter:
Günter Schipflinger

Ersatz:
Bernhard Hauser für GV Roland Friedl

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 35. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann bedankt sich Hr. Bgm. Rieder beim Heimleiter sowie dem Pflegedienstleiter des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl, die vor der heutigen Gemeinderatssitzung die Gemeinderäte auf Corona getestet haben.

Anschließend wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl - Erhöhung des Heizkostenzuschusses

Information und Beschlussfassung über die Erhöhung des Heizkostenzuschusses sowie der Bemessungsgrundlagen für Alleinstehende und Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften.

Vorgeschlagen wird, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde Kirchbichl wie folgt zu ändern:

- a) Erhöhung des Zuschusses von € 150,00 auf € 200,00
- b) Erhöhung Bemessungsgrundlage Alleinstehende – von € 850,00 auf € 950,00
- c) Erhöhung Bemessungsgrundlage Ehepaare / Lebensgemeinschaften – von € 1.275,00 auf € 1.500,00

Zur Antragstellung berechtigt sind nur BezieherInnen

- einer PENSION (mit Bezug der Ausgleichszulage)
- eines PENSIONS VORSCHUSSES

Zur Antragstellung nicht berechtigt sind BezieherInnen von

- Grundsicherung
- AMS-Bezug / Notstandshilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Gehalt
- Bewohner von Wohn- bzw. Pflegeheimen

Als Einkommen werden gerechnet

- Unfallrenten
- Kriegsofferrenten
- Pensionen aus dem Ausland
- Waisenpensionen
- Unterhaltszahlungen
- sonstige Einkommen

Nicht zum Einkommen zählen

- Pflegegeld
- Familienbeihilfe
- Wohn- oder Mietzinsbeihilfe

Ermittlungsgrundlage ist das Haushaltseinkommen, das sind alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen mit Hauptwohnsitz in Kirchbichl.

Zeitraum der Antragstellung ist vom 01.01. – 31.12. jeden Jahres.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger den einstimmigen Beschluss, den Heizkostenzuschuss wie obgenannt zu erhöhen.

Punkt 2

Gemeinde Kirchbichl - Änderung der Vorgangsweise bei der Herstellung des Breitbandanschlusses (passive FTTB-Infrastruktur) und Anpassung der Kostenbeiträge

Information und Beschlussfassung über die Änderung der Vorgangsweise bei der Herstellung des Breitbandanschlusses sowie über die Anpassung der Kostenbeiträge.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 wurden die Anschlusskostenbeiträge für das Breitbandnetz der Gemeinde Kirchbichl festgelegt. Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen ergeben, insbesondere gibt es nunmehr eine Landesförderung für den Glasfaseranschluss. Diese Förderung schließt allerdings eine Förderung durch die Gemeinde aus, daher ist eine Anpassung der Anschlussvarianten sowie der Kostenbeiträge erforderlich.

Vorgeschlagen wird, künftig keinen Anschlusskostenbeitrag mehr vorzuschreiben. Die Anschlussherstellung durch die Gemeinde soll nur noch bis zur Grundgrenze erfolgen. Für die Verlegung des Leerrohres ab der Grundgrenze bis zum Haus hat der Anschlusswerber selbst zu sorgen. Nach Fertigstellungsmeldung durch den Anschlusswerber erfolgt das kostenlose Einbringen der Glasfaser sowie die Installation der Hausanschlussbox im Objekt durch die Gemeinde.

Folgende Kosten sind vom Anschlusswerber/der Anschlusswerberin an die Gemeinde zu entrichten:

Pauschale für jede weitere/zusätzliche Faser (= ab der zweiten Faser) gleichzeitig mit Anschlussherstellung	€ 100,00 (inkl. 20 % USt.)
Pauschale für jede weitere/zusätzliche Faser (= ab der zweiten Faser) nach Anschlussherstellung	€ 200,00 (inkl. 20% USt.)

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von GR Dr. Schreder den einstimmigen Beschluss, dass die Verlegung der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinde Kirchbichl nur noch bis zur Grundgrenze des Anschlusswerbers/der Anschlusswerberin vorgenommen wird und nach Einlagen der Fertigstellungsmeldung das Einbringen der Glasfaser sowie die Installation der Hausanschlussbox im jeweiligen Objekt durch die Gemeinde Kirchbichl

kostenlos erfolgt. Anschlusskostenbeiträge sind lediglich für jede zusätzliche Faser, wie obgenannt zu leisten.

Punkt 3

Oberleitner Johann jun. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gp. 1332/2

Korrektur der Formulierung des Eventualbeschlusses im Gemeinderatsprotokoll vom 14.05.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 70 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2020, Zahl FF050/20, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 1332/2 und 1334/1, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Ein Erlassungsbeschluss wurde nicht gefasst.

Innerhalb der Stellungnahmefrist sind zu der geplanten Änderung keine Stellungnahmen eingelangt. Seitens der Gemeinde Kirchbichl wurde anschließend um aufsichtsbehördliche Bewilligung dieser Konzepts - Änderung angesucht. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschlusstext des Gemeinderates vom 14.05.2020 einen Formalfehler aufwies.

Zur Sanierung dieses Formalfehlers wurde der notwendige Gemeinderatsbeschluss neu gefasst:

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Nr. 1332/2 und Nr. 1334/1, die nördlich des gewidmeten Betriebsareals der Generalunternehmerfirma Johann Oberleitner liegen. Das Betriebsgebäude wurde bereits vor längerer Zeit nordöstlich an den namengebenden ehemaligen Bauernhof „Gratten“ angebaut.

Das gesamte Areal befindet sich an einer markanten Straßengabelung im Ortsbereich Gratten, wo die Landesstraße B 171 Tiroler Straße (regional Wörglerstraße) und die Landesstraße L 213 Angerbergstraße (regional Europastraße) zusammenführen.

Vom Betriebsareal in nordwestliche Richtung führend bestehen noch drei weitere Parzellen entlang der Europastraße, die mit Wohngebäuden bebaut sind. Entlang der Wörglerstraße = B 171 bestehen im Umfeld keine baulichen Anlagen.

Das Grundstück Nr. 1334/1 liegt zwischen den Ortsbereichen Gratten, südlich, und Waldruhe, nördlich, und wird landwirtschaftlich, vor allem als Grünland, genutzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsareals erfolgt von der Landesstraße B 171 aus für PKW, von der Landesstraße L 213 aus für LKW.

Die Landesstraßenverwaltung / BBA Kufstein Straßenbau hat dies bereits im Zuge der letzten Widmungsänderung 2018 bestätigt.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016,

LGBL Nr. 101, den von DI Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbühl vom 22.04.2020, Zahl FF050/20, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Örtliches Raumordnungskonzept (derzeit):

Der grundsätzliche Planungsbereich wurde bei der 1. Fortschreibung berücksichtigt und als neue Entwicklungsfläche für eine vorwiegend gewerblich-gemischte Nutzung, Raumstempels M 01, Zeitzone z1 und Dichte D2 festgelegt.

Eine Absolute Siedlungsgrenze wurde entlang des baulichen Entwicklungsbereiches festgelegt.

M 01

Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung: Europastraße

Es sind derzeit unterschiedliche Parzellenstrukturen, sowie gemischte Nutzungen – Wohnnutzung, gewerblich gemischte Nutzung und landwirtschaftliche Nutzung – als Bestand vorhanden. Es sind zwei größere Entwicklungsflächen, als Freiland und als Reservefläche, ausgewiesen, auf denen Gewerbe- und Handelsbetriebe mit entsprechenden Einschränkungen errichtet werden können.

Gute Verkehrserschließung über die Landesstraße bis zum Autobahnknoten Wörgl- Ost. Stellungnahmen BBA notwendig. Versickerungsflächen und Flächen für die Schneeablagerung sind einzuplanen. Neue Straßen sind als eigene Grundstücke zu parzellieren.

Entwicklungsbereich Gratten:

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die L 213 Angerberg-Straße (Europastraße) zu erfolgen. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ist die bestehende Ein- u. Ausfahrt den Verkehrsbedürfnissen anzupassen.

Festlegung Flächenwidmungsplan:

Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

ÖROK Änderung - VERORDNUNGSPLAN

Geplante Ausweisung im örtlichen Raumordnungskonzept:

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung, Raumstempel M 01, Zeitzone z1 und Dichte D2 im Bereich des Grundstückes Nr. 1334/1.

Ausweisung einer Rückwidmungsfläche R 12 (keine zukünftige bauliche Entwicklung) und Aufnahme in eine Landwirtschaftliche Freihaltefläche FL im Bereich des Grundstückes Nr. 1332/2.

Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze mit neuem Verlauf.

PLANUNGSZIEL

Der Eigentümer des Grundstückes und des Unternehmens, Hr. Johann Oberleitner, beabsichtigt eine Fläche nordwestlich zum Betriebsareal hinzuzunehmen, um das Betriebsgebäude erweitern zu können. Gleichzeitig soll dafür eine Fläche östlich ins Freiland rückgenommen werden.

Auf Grund des im Gesamten betrachteten relativ geringen Ausmaßes kann eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 32 (2) c TROG 2016 als zulässig gewertet werden.

Eine Änderung ist erforderlich, da die festgelegte Absolute Siedlungsgrenze mit einer Bauplatztiefe von mehr als 14 Metern überschritten wird und dies nicht mehr als Arrondierung gewertet werden kann.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4

Gemeinde Kirchbichl – Änderung Flächenwidmungsplan - Sportzentrum

Information und Beschlussfassung über den überarbeiteten Entwurf des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 989/2, 989/1, 1886, 986/1, 985/1, 811/1, 987/2, 810, 986/2, KG 83007 Kirchbichl.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 9.7.2020 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 989/2, 989/1, 1886, 986/1, 985/1, 811/1, 987/2, 810 und 986/2, KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Daraufhin wurde die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Bewilligung beantragt. Bei der Prüfung durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde eine Überarbeitung der Planunterlagen angeregt. Für die Sportstätte ist eine Sonderfläche gemäß § 50 TROG 2016 festzulegen. Die Überarbeitung der Pläne erfolgte durch DI. Filzer Stephan.

Die geänderte Planung wurde dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt:

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Areal des Fußballplatzes in Oberndorf, sowie den westlich, vorgelagerten Bereich mit dem Garderoben- und Kantinegebäude, in dem auch die Räumlichkeiten der Sportschützen untergebracht sind. Zum Sportareal zählen auch mehrere PKW-Parkplätze, sowie allgemeine Außenanlagen.

Das Sportplatzareal setzt sich derzeit aus mehreren Grundstücken bzw. Teilflächen von Grundstücken, zusammen. Es gliedert sich westlich an den Hauptsiedlungsraum von Oberndorf an, und erstreckt sich bis zur Badeanlage „Strandbad Kirchbichl“. Nördlich wird das Areal von der Gemeindestraße „Strandbadstraße“, westlich von der Lindenstraße, begrenzt.

Im südwestlichen Bereich der Sportanlage bestehen zwei Grundstücke mit Wohnhäusern, sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Siedlungsentwicklung führt von hier aus weiter in südöstliche Richtung.

Ebenso befindet sich südlich des Fußballplatzes die Parzelle Nr. 987/1, auf der die Stocksporthalle besteht.

Nördlich des Fußballplatzes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, bestehen vier Wohnhäuser.

Verkehrsmäßig wird das Sportplatzareal über die Strandbadstraße, Gst.Nr. 1889, erschlossen. Um das gesamte Areal besteht die Möglichkeit der Umfahrung:
Strandbadstraße – nördlich und östlich, Moorstraße – südlich, Lindenstraße – westlich.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Kirchbichl beabsichtigt, am nördlichen Rand des Fußballplatzes eine Tribünenanlage zu errichten. Es sollen circa drei überdachte Sitzreihen, sowie eine Stehreihe hergestellt werden. Der Raum unter den Sitzreihen/ Stehfläche soll als Lagerraum verwendet werden können.

Im Zuge dieser geplanten Baumaßnahme ließ die Gemeinde das Areal neu vermessen. Die Außengrenzen wurden neu verhandelt und auch u.a. dem Naturstand (Straßen) angepasst. Es soll ein Grundstück gebildet werden.

Es wird eine einheitliche Widmung des Sportplatzareals als Sonderfläche § 50 TROG angestrebt.

Im Zuge der Polygonerstellung wurde ersichtlich, dass durch die teilweise neue Festlegung der Außengrenze im Bereich der angrenzenden Parzellen Korrekturen der Flächenwidmungen erforderlich sind, um einheitliche Widmungen auf diesen Parzellen sicherstellen zu können.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von DI. Filzer Stephan geänderten Entwurf vom 21.1.2021, mit der Planungsnummer 511-2020-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 989/2, 989/1, 1886, 986/1, 985/1, 811/1, 987/2, 810 und 986/2, KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze/zum Teil) **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück 1886 KG 83007 Kirchbichl

rund 74 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage, Eisschützen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 810 KG 83007 Kirchbichl

rund 2863 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage, Eisschützen

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum

sowie

rund 2 m²

von Freiland § 41

in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 44 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 811/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 2057 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 58 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Freiland § 41

sowie
rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

weitere Grundstück 985/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 1674 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 280 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 986/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 1 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 2996 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 21 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Freiland § 41

sowie
rund 270 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Freiland § 41

sowie
rund 3325 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ballsportanlage,
Eisschützen
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

weitere Grundstück 986/2 KG 83007 Kirchbichl
rund 148 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Freiland § 41

sowie
rund 35 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 987/2 KG 83007 Kirchbichl
rund 24 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 989/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 31 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 989/2 KG 83007 Kirchbichl
rund 367 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Sportzentrum

sowie
rund 105 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

Eroglu, Acikalim, Tirolersstraße 37-39 - Änderung des Flächenwidmungsplanes
Information und Beschlussfassung über den überarbeiteten Entwurf des
Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks Bp. .574, KG 83007 Kirchbichl.
Übereinstimmung Plan mit Raumordnungsvertrag.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 9.7.2020 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks Bp. .574 KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze) ist **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Daraufhin wurden die Unterlagen dem Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt. Diese haben festgestellt, dass aus raumordnungsfachlichen Gründen die Beibehaltung einer Sonderflächenwidmung mit Teilfestlegungen zu bevorzugen ist. Daraufhin wurde von der Gemeinde Kirchbichl die Überarbeitung der Planung beauftragt. Die überarbeitete Planung wurde dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt:

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst das bestehende Grundstück Nr. .574, das unmittelbar nördlich an der Ortsdurchfahrt, an der Tirolerstraße, situiert ist. Nordöstlich und nordwestlich wird die Parzelle von der Ulricusstraße begrenzt. Daran anschließend folgen einerseits Wohnnutzungen, wie auch nordwestlich die Friedhofsanlage. Südwestlich schließen teilweise unbebaute, teilweise bebaute Grundflächen an, die zentrumstypisch genutzt werden.

Gemäß der Gemeinde Kirchbichl wird der Sachverhalt wie folgt erklärt:

Im Bestand sind im Erdgeschoß Gewerbeflächen untergebracht, oberhalb befindet sich eine Wohnanlage. Im vergangenen Jahr hat ein Wohnungsbrand stattgefunden, welcher große Teile der Wohnanlage unbenutzbar gemacht hat.

Anfangs war geplant, das Gebäude zur Gänze abzubrechen und neu zu errichten. Dies scheiterte an der Finanzierbarkeit durch die Eigentümer. Daraufhin wurde mit der Versicherung ein Sanierungskonzept erarbeitet. Einige Familien wurden von der Gemeinde Kirchbichl in Notunterkünften untergebracht, diese können nun mit August 2020 wieder im Objekt einziehen.

Im Rahmen der Sanierungsplanung sind die Eigentümer mehrfach an die Gemeinde herangetreten, ob das Erdgeschoß teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut werden darf.

Die Festlegung im Flächenwidmungsplan lässt dies derzeit nicht zu. Die Nutzung hätte außerdem nicht den Voraussetzungen einer betriebstechnischen Wohnung entsprochen.

Anmerkung:

Circa die südliche Hälfte des Erdgeschoßes im Bestandsgebäude wird gewerblich genutzt. Die nördliche Hälfte weist Wohnnutzung auf, sowie zwei PKW-Garagen.

Ungünstige Voraussetzungen bei Stellplatzanzahl, Brandschutz etc. haben nun bei Planung und mehreren Besprechungen dazu geführt, dass das EG für Lagerzwecke des Nachbarbetriebes auf der gegenüberliegenden Straßenseite genutzt wird. [...]

Verkehrsmäßig wird das Bestandsgebäude auf der Parzelle über die Landesstraße B 171 Tiroler Straße erschlossen.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Die Nachnutzung des Baubestandes auf der Parzelle, sowie die bestmögliche Verwendung der Räumlichkeiten für verschiedene Nutzungen soll versucht werden.

Dabei ist vordringlich wichtig, dass im Erdgeschoß straßenseitig von der bisherigen Widmung, in der eine reine Wohnnutzung ausgeschlossen wird, nicht weiter abgegangen werden soll.

Es soll insofern allerdings eine Hilfestellung erfolgen, dass in der südlichen Hälfte der Erdgeschoßfläche (der Tirolerstraße B 171 zugekehrt) eine reine Wohnnutzung weiterhin ausgeschlossen bleibt, im nördlichen, rückwärtigen Erdgeschoßteil des Gebäudes jedoch eine reine Wohnnutzung nun für zulässig erklärt werden soll.

Insgesamt sollen über die Geschoße verteilt, acht Wohnungen unterschiedlicher Größe angeboten werden.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl (mit einer Stimmenthaltung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI. Filzer Stephan geänderten Entwurf vom 9.2.2021, mit der Planungsnummer 511-2020-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich des Grundstücks Bp. .574 KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze) **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbühl vor:

Umwidmung

Grundstück .574 KG 83007 Kirchbühl

rund 56 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 904 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

KG (laut planlicher Darstellung) rund 904 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

KG (laut planlicher Darstellung) rund 56 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 18 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 489 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 415 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 38 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 56 m²

in
Kerngebiet § 40 (3)

sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 904 m²
in
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6

Steiner Florian, Alteisen Kogler - Änderung des Flächenwidmungsplanes

Information und Beschlussfassung über die geplante Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 289, 282/3, 281, KG 83007
Kirchbichl.

Planungsgebiet:

Das Betriebsareal der Alois Kogler Altmetallhandels GmbH befindet sich außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraumes, westlich der so genannten Glauracher Kurve, eine markante Kurve, die die Landesstraße B 171 Tiroler Straße dort beschreibt.

Das Betriebsgelände, wie auch zwei Wohngebäude in unmittelbarer und mittelbarer Nähe davon, liegen, topografisch betrachtet, um circa 10 Meter tiefer als die Landesstraße. Die Hangkante zwischen der Landesstraße und den tiefergelegenen Wiesen ist überwiegend bestockt.

Aus südöstlicher Richtung kommend unterquert der Glaurachbach die Landesstraße und fließt westlich des Firmengeländes, parallel zur Klärwerkstraße, zum Inn hin ab.

Die anschließenden Grundflächen westlich und nördlich sind noch weitgehend unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich schließt ein Waldstreifen an.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt von der Landesstraße B 171 Tiroler Straße aus. Dort zweigt nördlich der Kurve die Glaurachstraße ab, die im Wesentlichen weiter parallel zur Landesstraße in Richtung Bichlwang verläuft. Das erste Straßenstück weist bis zur Abzweigung der Klärwerkstraße eine ausreichende Breite auf, um eine Begegnung LKW-LKW bewältigen zu können. Diese Straßenbreite wird im Wesentlichen bis zur Abzweigung auf das Firmenareal am Anfang der Klärwerkstraße aufrecht gehalten.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Die Firma hat bereits seit längerer Zeit Überlegungen zur Erweiterung des Firmengeländes betrieben.

Die Alois Kogler Altmetallhandels GmbH beabsichtigt, am nördlichen Rand des Betriebsgeländes einen Grundstreifen hinzuzunehmen, der ein Ausmaß von circa 821 m²

aufweist. Die Fläche soll die Lagerung weiterer Metalle, bzw. das Abstellen von Containern ermöglichen, wie auch als LKW-Umkehrplatz dienen.

Gemäß einer Internet-Abfrage zu Standorten von Firmen für Altmetallhandel in Tirol werden die Firmen Metallhandel Grassmayr in Innsbruck, Ragg GmbH in Hall i.T., sowie Alois Kogler Altmetallhandels GmbH in Kirchbichl aufgezeigt.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 12.2.2021, mit der Planungsnummer 511-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 289, 282/3 und 281 KG 83007 Kirchbichl, (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück 281 KG 83007 Kirchbichl

rund 184 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schrotthandel

weitere Grundstück 282/3 KG 83007 Kirchbichl

rund 551 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schrotthandel

weitere Grundstück 289 KG 83007 Kirchbichl

rund 86 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schrotthandel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7

Seiwald Manfred und Rial Werkzeuggroßhandel GmbH - Änderung der bestehenden Bebauungspläne

Information und Beschlussfassung über den vorliegenden Entwurf - Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1444/11, 1444/2 und 1444/4, KG 83007 Kirchbichl.

Planungsgebiet:

Bereich der Gst.Nr. 1444/11, 1444/2, 1444/4; Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst die bestehenden Grundstücke wie o.a., die sich in der Gewerbezone entlang des Achenweges reihen. Die Parzellen sind gewidmet und mit Betrieben bebaut. Einerseits ist auf den Grundstücken Nr. 1444/2 und Nr. 1444/11 der Blech verarbeitende Betrieb Seiwald angesiedelt, auf dem Grundstück Nr. 1444/4 besteht der Werkzeuggroßhandel Rial.

Alle diese Parzellen erstrecken sich zwischen der Achenstraße und der Brixentaler Ache. Nördlich bzw. nordöstlich der Achenstraße besteht Wohnbebauung inklusive dem Feuerwehrhaus.

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2003 umfasst die Parzelle Nr. 1444/11.

Nördlich und nordwestlich der Firma Rial schließen beidseitig der Achenstraße Betriebsgebäude an.

Das Gelände zwischen der Achenstraße und dem Radweg entlang der Ache ist annähernd eben bzw. weist ein geringes Gefälle Richtung Ache auf.

Verkehrsmäßig werden die Grundstücke von der Loferer-Straße, Gst.Nr. 1826/1, über die Achenstraße, Gst.Nr. 1826/2, erschlossen. Die Achenstraße weist eine ausreichende Breite auf.

Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Der Betrieb Seiwald Blechform GmbH beabsichtigt, an das südöstliche Ende des Betriebsgebäudes auf Gst.Nr. 1444/11 einen weiteren Hallenteil anzubauen. Es soll eine neue Halle für Spezialmaschinen errichtet werden. Ebenso ist auf der Parzelle Nr. 1444/2 die Errichtung einer Halle vorgesehen.

Der Betrieb Rial Werkzeuggroßhandels GmbH beabsichtigt, entlang der südöstlichen Grundgrenze eine neue Betriebsgarage für LKW zu errichten.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (und ergänzenden Bebauungsplanes) vom 03.03.2021, Zahl FF025/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Rechtskraft des vorstehenden Bebauungsplanes werden nachstehende Bebauungspläne aufgehoben:

- a) Allgemeiner Bebauungsplan Zuckerfabrik, Zahl Bescheid Aufsichtsbehörde: 546-511/71-3 vom 03.05.2000
- b) Ergänzender Bebauungsplan ALPEWA, Zahl Bescheid Aufsichtsbehörde: 546-511/80-5 vom 10.04.2001
- c) Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan ALPEWA, Zahl Bescheid Aufsichtsbehörde: Ve1-2-511/21-3 vom 06.02.2004
- d) Ergänzender Bebauungsplan Seiwald, Zahl Bescheid Aufsichtsbehörde: Ve1-546-511/86-6 vom 22.04.2002

Punkt 8

Wohnungsangelegenheiten

Information vom Obmann des Wohnungsausschusses - Hr. GR Rieder Emanuel MSc,
MBA - und Beschlussfassung über verschiedene Wohnungsvergaben.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Rieder, MSc, MB, werden nachfolgende Wohnungsvergaben einstimmig beschlossen:

- a) GHS – Bruggerstraße 7/Top 04 (ex Loibl Maria)
Hr. Gugglberger Manfred, dzt. wh. Bruggerstr. 2/1, 6322 Kirchbichl
- b) AHS – Bruggerstraße 5/Top 01 (BV Konsum)
Pendl Sandra und Bruno, dzt. wh. Luechstr. 63, 6322 Kirchbichl

Punkt 11

Anfragen, Anträge, Allfälliges

- a) Herr GR Lanner informiert, dass die Aktion „Sauberes Kirchbichl“ dieses Jahr unter Einhaltung der Corona-Bestimmungen am 27.03.2021 stattfinden wird. Anstelle einer Jause gibt es heuer für alle Helferinnen und Helfer einen Jausen-Gutschein im Wert von € 5,00.

Herr GR Mag. Hörmann ergänzt, dass auch der Baum- und Strauchschnitt am selben Tag erfolgen wird.

Herr Bgm. Rieder merkt an, dass diese Aktion im vergangenen Jahr coronabedingt nicht stattfinden konnte und daher heuer umso notwendiger ist.

- b) Frau GR Lintner berichtet, dass sich die Gemeindebücherei nunmehr seit über einem Jahr am neuen Standort beim Wohn- und Pflegeheim befindet und von acht ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen betreut wird. Leider war auch die Bücherei vom Lockdown betroffen. In den vergangenen Wochen wurde allerdings ein Zustellservice angeboten.

Weiters teilt Fr. GR Lintner mit, dass der vorhandene Schreibtisch sowie der Schreibtischstuhl etwas in die Jahre gekommen sind und ersucht diese auszutauschen. Notwendig seien auch Hinweisschilder zur besseren Auffindbarkeit der Bücherei. Diesbezüglich stand Fr. GR Lintner bereits in Kontakt mit den Mitarbeitern des Gemeindeamtes.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Hinweisschilder bereits in Arbeit sind und der Schreibtisch sowie der Stuhl ersetzt werden.

- c) Herr GR Ing. Dr. Schreder bittet um nähere Informationen hinsichtlich der Corona-Impfung insbesondere betreffend die weitere Vorgangsweise sowie die Impfung im Wohn- und Pflegeheim am 12. Jänner 2021.

Herr Bgm. Rieder informiert, dass die erste Teilimpfung der Personen der Altersgruppe 80 Jahre und älter am 12. März 2021 stattfinden wird. Es werden vier „Impfstraßen“ im Turnsaal der Mittelschule Kirchbichl zur Verfügung stehen. Unterstützt wird die Impfkation, welche von der Gemeinde zur organisieren ist, von den ansässigen Hausärzten, dem Wohn- und Pflegeheim Kirchbichl, der Apotheke Kirchbichl und der Freiwilligen Feuerwehr Kirchbichl. Die zweite Teilimpfung findet exakt drei Wochen später – sohin am 02.04.2021 statt.

Hinsichtlich der Impfkation des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl hat Hr. Bgm. Rieder der bereits ergangenen Bürgerinformation, welche an sämtliche Kirchbichler Haushalte ergangen ist, nichts hinzuzufügen.

- d) Herr Bgm. Rieder teilt dem Gemeinderat mit, dass Hr. GR Ing. Schütz – aufgrund der Verlegung seines Hauptwohnsitzes nach Kufstein – nach 15 Jahren aus dem Gemeinderat ausscheidet und bedankt sich für seine jahrelange, hervorragende Tätigkeit als Obmann des Bauausschusses und wünscht ihm und seiner Familie alles erdenklich Gute.

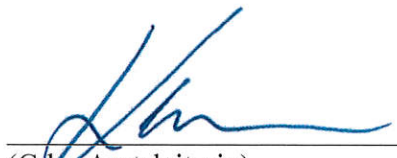
Herr GR Ing. Schütz spricht Hr. Bgm. Rieder, dem Gemeinderat sowie den Gemeindebediensteten seinen Dank für die gute Zusammenarbeit aus und wünscht für die weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Herr Vzbgm. Ellinger wünscht Hr. Ing. Schütz ebenfalls alles Gute und bedankt sich im Namen der SPÖ-Fraktion mit einem regionalen Geschenkskorb.

- e) Herr Bgm. Rieder informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung, in welcher der Rechnungsabschluss zu beschließen ist, am Mittwoch, den 31. März 2021, um 18:00 Uhr, stattfinden wird. Diesbezüglich ergeht allerdings noch eine gesonderte Einladung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20:15 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin:



(Gde.-Amtsleiterin)

Der Vorsitzende:



(Bürgermeister)

• Weitere Gemeinderatsmitglieder: